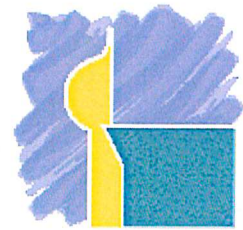


Öffentliche Bekanntmachung



der „Satzung der Gemeinde Vaterstetten über die Veränderungssperre in Baldham und Vaterstetten für den Bereich Ahornweg, zwischen Bahntrasse und Waldstraße“

vom 11.12.2024

Der Bau- und Straßenausschuss der Gemeinde Vaterstetten hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Bau und Straßenausschuss der Gemeinde Vaterstetten hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in den Ortsteilen Baldham und Vaterstetten einen Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 186 „Baldham/Vaterstetten – Ahornweg, zwischen Bahntrasse und Waldstraße“) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile: Das Gebiet wird begrenzt im Norden durch die Bahntrasse, im Osten durch die Buchenstraße und die Bebauung an der Alten Poststraße, im Süden durch die Waldstraße und im Westen durch die hinterliegende Bebauung an der Nelken- und Waldstraße. Somit umfasst der Geltungsbereich Flurstücke der Gemarkungen Parsdorf und Zorneding. Der exakte Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigelegten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Vaterstetten, den 11.12.2024

GEMEINDE VATERSTETTEN



Leonhard Spitzauer
.....
Leonhard Spitzauer
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag:

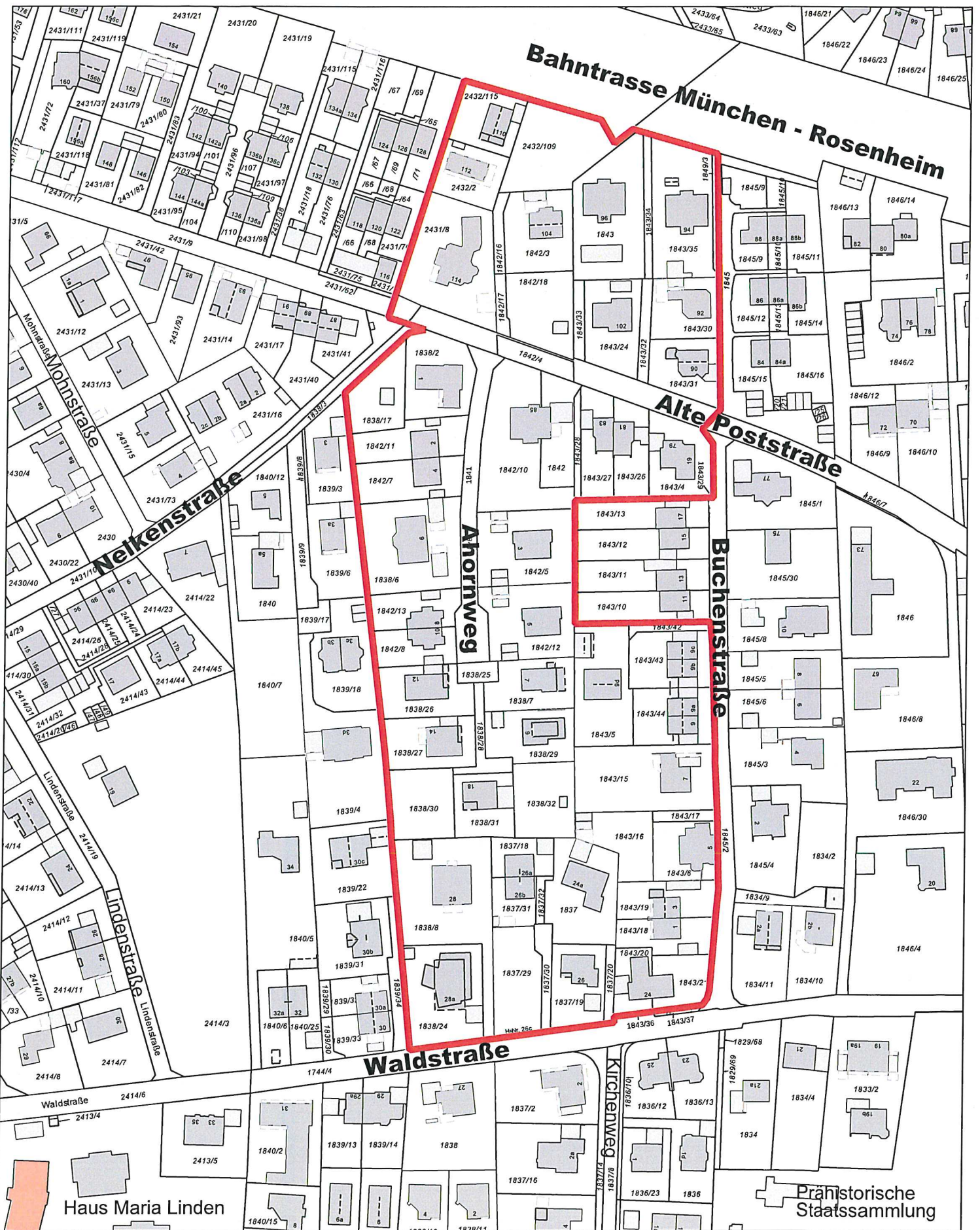
An die Gemeindefafeln gemäß Anlage 5 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Vaterstetten

Angeheftet am: 18.12.2024

und

abgenommen am:.....

Unterschrift Gemeindebote:



Anlage

Lageplan: Räumlicher Geltungsbereich (rote Umgrenzungslinie) der Satzung der Gemeinde Vaterstetten über die Veränderungssperre in Baldham und Vaterstetten für den Bereich "Ahornweg, zwischen Bahntrasse und Waldstraße" vom 11.12.2024. Dieser Lageplan ist Bestandteil der o.g. Satzung.

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2024



Gemeinde Vaterstetten
 Erstellt von: Bauamt
 Erstellt am: 03.12.2024
 Maßstab 1:1800



20.01.2025